

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 24

Erscheint jeden Samstag

13. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 96 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- 97 Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe
- 98 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026
- 99 Hinweis auf Bekanntmachungen des Zweckverbandes Brombachsee im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 06/2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

96 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Betriebsgebäudes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Erteilung einer befristeten Baugenehmigung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 719, Gemarkung Weißenburg, Nürnberger Straße 28, 91781 Weißenburg i. Bay.

Mit Bescheid der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 03.06.2026, Az. BA-2015/113, wurde dem Bauherrn Herr Cengiz Yaver, Bahnstraße 4, 86199 Augsburg, die Verlängerung der Baugenehmigung zum Umbau und zur Nutzungsänderung des ehemaligen Betriebsgebäudes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 719, Gemarkung Weißenburg (Nürnberger Straße 28, 91781 Weißenburg i. Bay.), bis einschließlich 03.06.2036 befristet erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekanntgemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens liegen im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Bauteil C - Neubau, Stadtbauamt, 2. Etage, Zimmer C 201, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf können für die Einsichtnahme auch Termine außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden (Tel.-Nr.: 09141/907-166 oder 907-162).

Die Zustellung des Bescheides vom 03.06.2026 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 03.06.2026 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Weißenburg kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weißenburg i. Bay., den 08.06.2026

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin

Andere Behörden

97 Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe findet am Donnerstag, 18.06.2026 um 09.00 Uhr im Wasserwerk, Kellerweg 2 in 91183 Aßenberg-Wassermungenau, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 24.03.2026
2. Informationen/Bekanntgaben
3. Kurzvorstellung der Reckenberg-Gruppe

4. Bekanntgabe der Stimmrechte 2026-2032 in der Verbandsversammlung

5. Neuwahlen

6. Vergabe Fernleitung Oberhöfberg

7. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

Michael Dörr, Verbandsvorsitzender

98 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6 am 15. Juni 2026 amtlich bekannt gemacht.

99 Hinweis auf Bekanntmachungen des Zweckverbandes Brombachsee im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 06/2026

Folgende Bauleitplanverfahren des Zweckverbandes Brombachsee werden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 06/2026 veröffentlicht:

a) Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg, FlrNr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom

bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg

b) Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet „Rezeption/Lounge“, Verkehrs- und Grünflächen im Parallelverfahren

c) Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, OT Langlau, FlrNr. 1039, Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Sondergebiet Minigolf in Sondergebiet Freizeit

d) Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, FlrNr. 216, Gemarkung Absberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg

e) Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet „Rezeption/Lounge“, Verkehrs- und Grundflächen im Parallelverfahren

f) Fünfte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 93/2, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in ein Sondergebiet Gaststättengewerbe